

Mitteilung des Senats vom 16. September 2014**Anerkennung von Assistenzhunden**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Bericht über die Anerkennung von Assistenzhunden laut Bürgerschaftsbeschluss vom 13. November 2013 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Bericht des Senats zur Anerkennung von Assistenzhunden

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 13. November 2013 zur Drucksache 18/1117 beschlossen,

- den Senat aufzufordern, ihr bis zum 31. Dezember 2013 Entwürfe zur Änderung aller einschlägigen Gesetze des Landes vorzulegen, damit zukünftig Assistenzhunde den Blindenführhunden gleichgestellt sind.
- die Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven zu bitten zu prüfen, ob auch dort entsprechende Änderungen durchgeführt werden können und die Befreiung von der Hundesteuer auf alle Assistenzhunde ausgeweitet werden kann.
- den Senat aufzufordern, rechtliche Rahmenbedingungen für den barrierefreien Zutritt von Assistenzhunden in allen öffentlichen Bereichen und Einrichtungen des alltäglichen Lebens zu schaffen, die dem behinderten Menschen mit medizinischem Hilfsmittel Hund eine uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben sowie eine selbstständige Lebensführung ermöglichen, und darüber hinaus bei Gewerbetreibenden, Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge, in Wohn- und Pflegeheimen, Sportstätten, Hotels und Gaststätten und bei kulturellen und kirchlichen Einrichtungen dafür zu werben, dass Assistenzhunde dort freien Zugang haben.
- den Senat aufzufordern, sich auf Landes- und Bundesebene für die Anerkennung von Assistenzhunden bei Krankenkassen und Beihilfestellen als notwendiges medizinisches Hilfsmittel im Alltag, beispielsweise Hypo-Hunde für Diabetikerinnen und Diabetiker mit Schwerbehindertenausweis sowie für die Schaffung einer anerkannten und einheitlichen Qualitätsstandards definierenden Assistenzhundeprüfung einzusetzen.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 19. November 2013 Kenntnis genommen und den Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) an die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und an den Senator für Gesundheit zur weiteren Veranlassung überwiesen.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Senat sich soweit ihm möglich für die Anerkennung von Assistenzhunden bei Krankenkassen und Beihilfestellen einsetzen wird. Es gibt derzeit keine klare Gesetzesgrundlage; eine Regelung nach SGB V ist nicht zu erwarten. Der Senat wird im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches und seiner Möglichkeiten die Rahmenbedingungen für den barrierefreien Zutritt von Assistenzhunden schaffen und sie den Blindenhunden gleichstellen. Auf den folgenden Seiten werden die einschlägigen Gesetze, die Zuständigkeit und die geplanten Änderungen erläutert.

Eine Schwierigkeit stellt die Definition von Assistenzhunden dar. Bundeseinheitliche Regelungen dazu gibt es nicht. Es werden drei Kriterien zur Prüfung vorgeschlagen:

1. Die Hundehalterin oder der Hundehalter muss einen Bedarf nachweisen
 - durch eines der Merkzeichen Bl, Gl, aG, B oder H im Schwerbehindertenausweis.
2. Der Hund muss in der Lage sein, die Assistenz zu leisten
 - z. B. Gesundheitszustand, Alter.
3. Die Fähigkeit des Hundes muss durch Zertifikat eines zuständigen Verbandes über die Ausbildung nachgewiesen werden
 - z. B. Hypo-Hund e. V., VITA e. V, VistaDogs-Assistenzhunde e. V.

Eine einheitliche Definition von Assistenzhunden, z. B. im Hundehaltergesetz oder in Anlehnung an die Befreiung von der Hundesteuer, wäre eine Erleichterung für alle weiteren Regelungen, Verordnungen und Gesetze, in denen das Wort „Assistenzhunde“ verwendet oder ergänzt wird. Zum Nachweis, dass ein Hund als Assistenzhund anerkannt ist, ist eine Kennzeichnung des Hundes oder ein Nachweis durch den Halter denkbar.

Im Folgenden werden die einschlägigen Gesetze, die Zuständigkeit und die geplanten Änderungen erläutert. Es handelt sich um Änderungen von bereits bestehenden Gesetzen und Verordnungen. Die Änderungen der einzelnen Gesetze und Verordnungen sowie eine Definition von Assistenzhunden werden bis zum Ende des Jahres 2014 angestrebt. Mit finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

Landesgesetzgebung

Gesetz über das Halten von Hunden (Landesgesetz)

§ 6 Abs. 1 Ausnahmeregelungen

Dieses Gesetz findet auf Diensthunde von Behörden sowie auf Hunde des Rettungsdienstes oder Katastrophenschutzes, auf Jagd- und Herdengebrauchshunde sowie auf Blindenführhunde im Rahmen ihres bestimmungsmäßigen Einsatzes keine Anwendung.

Verantwortlich: Senator für Inneres und Sport

Änderungsbedarf: In der Ausnahmeregelung wird das Wort „Blindenführhunde“ durch „Blindenführ- und Assistenzhunde“ ersetzt.

Planung: Es liegt ein entsprechender Entwurf vom Senator für Inneres und Sport für ein Änderungsgesetz vor.

Bremisches Gaststättengesetz

§ 3 Nebenleistungen, Ausschank alkoholfreier Getränke und Barrierefreiheit

(3) Vom Gaststättenbetreiber ist die nach den Bestimmungen der Bremischen Landesbauordnung hergestellte barrierefreie Benutzbarkeit und Erreichbarkeit der für Gäste bestimmten Räume dauerhaft sicherzustellen.

Verantwortlich: Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Änderungsbedarf: In § 3 Abs. 3 folgenden Satz ergänzen: „Das Mitführen von Blindenführ- und Assistenzhunden darf keinem Gast verwehrt werden.“

Planung: Keine.

Ortsgesetze

Öffentliche Ordnung

Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung Bremen

§ 6 Tierhaltung

(2) Wer Hunde führt, hat zu verhindern, daß das Tier

- a) Personen oder Tiere ausdauernd anbellt, sie anspringt, anfällt oder sonst nicht unerheblich beunruhigt,
- b) öffentliche Gehwege oder öffentliche Grünflächen verunreinigt oder beschädigt. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen; die dazu erforderlichen Vorrichtungen sind stets mitzuführen.

(3) In Fußgängerzonen und in den der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig abgegrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Auf dem Weserdeich im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven von der Stadtgrenze Bremerhavens bis zur Kaiserschleuse sind Hunde in der Zeit vom 1. April bis 30. September angeleint zu führen.

(4) Hunde dürfen nicht auf Kinderspielplätze mitgenommen werden; auf Rasenflächen öffentlicher Parks, die als Liege- oder Spielwiese gekennzeichnet sind, dürfen Hunde nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mitgenommen werden.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für Blindenführhunde oder Diensthunde öffentlicher Stellen.

Verantwortlich: Senator für Inneres und Sport

Änderungsbedarf: In der Ausnahmeregelung wird das Wort „Blindenführhunde“ durch „Blindenführ- und Assistenzhunde“ ersetzt.

Planung: Es liegt der Entwurf vom Senator für Inneres und Sport für ein Änderungsgesetz vor.

Ortsgesetz über die Ordnung und das Verhalten auf Volksfesten in der Stadt Bremen

§ 1 Verhalten auf Volksfesten

(3) Auf den Veranstaltungen dürfen von Besuchern nicht mitgeführt werden:

5. Hunde oder andere Tiere, ausgenommen Blindenführhunde oder andere Assistenzhunde, Diensthunde von Behörden sowie des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes

Verantwortlich: Senator für Inneres und Sport

Änderungsbedarf: Keiner

Planung: Keine

Öffentliche Ordnung – Ortsgesetz Bremerhaven

§ 2 [1] Führen von Hunden

(1) Wer Hunde hält, hat sicherzustellen, dass sie nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde auch zu beherrschen. Vorsorglich muss unabhängig von den Bestimmungen über den Leinenzwang (§ 5) eine Hundeleine mitgeführt werden.

(3) Wer ein Tier hält oder führt, hat die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen auf Straßen im Sinne des Bremischen Landesstraßengesetzes einschließlich der öffentlichen Park- und Grünanlagen als Abfall zu entsorgen. Dies gilt auch für vom Hund erbrochene Mageninhalte. Zu diesem Zweck sind verschließbare Behälter oder Beutel mitzuführen.

§ 3 [1] Hundeverbot auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Spielparks und Schulhöfen

Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Spielparks und Schulhöfen ist es verboten, Hunde zu führen oder laufen zu lassen.

§ 4 [1] Hundeverbot in öffentlichen Erholungsanlagen und auf Festen, Wochen- und Jahrmärkten

(1) Hunde dürfen auf den Rasenflächen öffentlicher Erholungsanlagen, die als Liege- oder Spielwiesen besonders gekennzeichnet sind, nicht geführt oder frei laufen gelassen werden.

(2) Den Besuchern von Schützen-, Volks-, Stadt- und Stadtteilfesten sowie von Wochen- und Jahrmärkten ist es untersagt, Hunde oder andere Tiere, mit in den Veranstaltungsbereich zu bringen. Dies gilt nicht für blinde Personen, die von Blindenführhunden begleitet werden.

§ 5 [1] Leinenzwang im Stadtgebiet

Sofern der Leinenzwang für bestimmte Flächen nicht ausdrücklich aufgehoben worden ist, müssen Hunde in folgenden Gebieten an der Leine geführt werden:

- a) im Bereich der Innenstadt, die von folgenden Straßen, Wegen und Plätzen umschlossen wird: (. . .)

Verantwortlich: Magistrat Bremerhaven

Änderungsbedarf: Um eine Ausnahmeregelung zu schaffen, sollte ein zusätzlicher Paragraf eingefügt werden:

„Dieses Gesetz findet auf Diensthunde von Behörden sowie auf Hunde des Rettungsdienstes oder Katastrophenschutzes, auf Jagd- und Herdengebrauchshunde sowie auf Blindenführhunde und Assistenzhunde im Rahmen ihres bestimmungsmäßigen Einsatzes keine Anwendung.“

§ 4 Abs. 2 Satz 1 kann entfallen, wenn eine generelle Ausnahmeregelung getroffen wird.

Planung: Keine.

Ortsgesetze

Hundesteuer

Hundesteuergesetz Bremen

§ 6 Abs. 1

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenführhunde,
2. Hunde, die ausschließlich für den Schutz und die Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen benötigt werden,

Verantwortlich: Senatorin für Finanzen

Änderungsbedarf: Keiner.

Planung: Keine.

Hundesteuerortsgesetz Bremerhaven

§ 6 Steuerbefreiungen

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Blindenführhunden,
2. Hunden, die ausschließlich für den Schutz und die Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts benötigt werden,

Verantwortlich: Magistrat Bremerhaven

Änderungsbedarf: Keiner.

Planung: Keine.

Verordnungen

Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs von Gewässern (Land Bremen)

§ 5 Abs. 3

Es ist untersagt, Tiere, insbesondere Hunde, innerhalb der Zeit vom 1. April bis 30. September an die Badestrände oder auf die Liegewiesen mitzunehmen oder ihnen den Aufenthalt in den Badegewässern zu ermöglichen. Dieses Verbot gilt nicht für Assistenz- und Blindenführhunde, die als solche gekennzeichnet sind. Die Mitnahme und der Aufenthalt von Pferden sind ganzjährig untersagt.

Verantwortlich: Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Änderungsbedarf: Keiner.

Planung: Keine.

Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadtgemeinde Bremen

§ 1 Abs. 3

Ein schwerbehinderter Mensch, in dessen Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist, darf einen Blinden- oder Assistenzhund mitnehmen.

Verantwortlich: Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Änderungsbedarf: Keiner.

Planung: Keine.

Taxentarifverordnung der Stadtgemeinde Bremerhaven

§ 5 Zuschläge

(2) Für die Mitnahme eines oder mehrerer Hunde oder andere Tiere werden einmalig 0,50 Euro berechnet. Blindenhunde sind kostenlos zu befördern.

Verantwortlich: Magistrat Bremerhaven

Änderungsbedarf: In der Verordnung wird das Wort „Blindenhunde“ durch „Blindenführ- und Assistenzhunde“ ersetzt.

Planung: Keine.